

Richtlinien der Gemeinde Oberammergau zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung über Stellplätze

A. Richtzahlen für Stellplätze

<u>Nr. Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze</u>
1. Wohngebäude	
1.1 Einfamilienhaus	1 Stellplatz für Wohnfläche bis 80 m ² 2 Stellplätze für Wohnfläche über 80 m ²
1.2 Mehrfamilienhaus und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz für Wohnfläche bis 80 m ² 1,5 Stellplätze für Wohnflächen von 81-140 m ² 2 Stellplätze für Wohnflächen ab 140 m ²
1.3 Gebäude mit Altenwohnungen	0,3 Stellplätze je Wohnung
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
3. Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, jedoch mind. 1 Stellplatz je Laden
3.2 Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche
4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
4.1 Gaststätten	1 Stellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche
4.2 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe zusätzlich für öffentliche Gastraumflächen	1 Stellplatz je 3 Betten 1 Stellplatz je 15 qm Nettogastraumfläche
4.3 Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten
5. Gewerbliche Anlagen	
5.1 Handwerksbetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche
5.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
5.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
5.4 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz

6. Sonstiges

Auf alle durch vorstehende Richtzahlen nicht geregelten Sachverhalte ist die jeweils aktuelle Rechtsverordnung gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBO anzuwenden. Ein sich nach den Vorschriften der Ziffern 1-5 ergebener Stellplatzbedarf ist bis einschließlich 0,5 ab- und über 0,5 aufzurunden.

B. Ablösung der Stellplatzbaupflicht nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO

1. Soweit in Anwendung des Art. 47 der Bayerischen Bauordnung von der Gemeinde eine Ablösung der Stellplatzbaupflicht zugelassen wird, ist für jeden abzulösenden Stellplatz **€7.700,--** zu leisten.
2. Ist bei der Erneuerung einer baulichen Anlage der gesamte Stellplatzbedarf neu zu erbringen und wird einer Ablösung zugestimmt, so ermäßigt sich der Ablösungsbetrag nach B. Nr. 1 auf **€3.850,--** für jeden neu abzulösenden Stellplatz, der beim Altbestand bereits erforderlich war und auf dem Grundstück nicht nachgewiesen werden konnte

Eine Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn zwischen der Beseitigung der Altanlagen und dem Eingang des Bauantrages ein Zeitraum von mehr als 2 Jahren vergangen ist. Die für die Anwendung einer ermäßigten Ablösungssumme maßgeblichen Kriterien sind vom Bauwerber nachzuweisen.

C. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien sind ab dem 4. Februar 1998 anzuwenden. Dies gilt nicht für Bauanträge die vor diesem Termin eingereicht wurden. Bauvoranfragen sind nicht als Bauanträge zu werten.

D. Rechtsgrundlage

Gemeinderatsbeschlüsse vom 04. Februar 1998 und 04. März 1998.
Beschluss des Haupt-, Personal- und Kulturausschusses vom 25.06.2001.